

Promotionsordnung

 **der Forschungseinheit Lebenswissenschaften, Biotechnologie,
Medizintechnik (Forschungseinheit II) des Promotionsverbands der
Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Baden-Württemberg vom 01.12.2023**

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (im Folgenden: Verband) hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Promotionsssenats vom 13.11.2023 am 24.11.2023 die nachfolgende Promotionsordnung der Forschungseinheit Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik (Forschungseinheit II) beschlossen.

Der Vorstand hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten seine Zustimmung am 01.12.2023 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Doktorgrade und Fristen**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Individuelles Studienprogramm**
- § 5 Dissertation**
- § 6 Kumulative Dissertation**
- § 7 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachterinnen und Gutachter**
- § 8 Stellungnahme der Doktorandinnen und Doktoranden**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung enthält die Rahmenpromotionsordnung (RahmenPromO) ergänzende Vorgaben, die für das Promotionsverfahren in der Forschungseinheit II (Lebenswissenschaften, Biotechnologie, Medizintechnik) gelten.

§ 2 Doktorgrade

Die Forschungseinheit kann aufgrund der erfolgreichen Promotion die folgenden Dr.-Titel verleihen:

- a. Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.
- b. Doktor-Ingenieurin/ Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eine Person zur oder zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Die der Forschungseinheit angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses. Für Verhinderungsfälle werden drei Stellvertretungen bestellt und wird die Reihenfolge, in der sie vertreten sollen, festgelegt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Forschungseinheit bzw. der/die Stellvertreter*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses als Erstbetreuerin oder -betreuer oder als Zweitbetreuerin oder -betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt, so ist das betreffende Mitglied in allen dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen ausgeschlossen und hat die Sitzung bei den betreffenden Tagesordnungspunkten zu verlassen. An seine Stelle tritt die Stellvertretung. Die Beteiligung als Prüferin oder Prüfer ist kein Ausschlussgrund.
- (4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 7 Absatz 5 RahmenPromO), die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Absatz 3 RahmenPromO), die Bestellung der Prüfungskommission (§ 9 Absatz 1 RahmenPromO) sowie die Empfehlung, eine Arbeit anzunehmen, abzulehnen oder nur mit bestimmten Änderungen anzunehmen (§ 10 Absatz 9 RahmenPromO); darüber hat der Promotionsausschuss zu entscheiden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt mindestens vierteljährlich bzw. nach Bedarf auf Verlangen eines Mitglieds der Forschungseinheit oder nach Einberufung durch die oder den Vorsitzenden.

§ 4 Individuelles Studienprogramm

In der Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 RahmenPromO ist festzulegen, dass die Doktorandin oder der Doktorand zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen mindestens eine Veranstaltung aus dem überfachlichen Kursangebot des Promotionsverbands auswählt sowie an dem Einführungsseminar und den regelmäßig stattfindenden Fachkolloquien der Forschungseinheit teilnimmt (einmal jährlich). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin.

§ 5 Dissertation

Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Monographie angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation des Doktoranden/ der Doktorandin gedient hat. Die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/der Doktorandin ist zulässig. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, welche Teile der Monographie bereits vorveröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin.

§ 6 Kumulative Dissertation

- (1) Die Dissertation kann als kumulative Arbeit basierend auf mindestens drei bereits veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten verfasst sein („kumulative, publikationsbasierte Dissertation“), sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/- in der Arbeiten ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil der Arbeiten selbstständig erbracht hat. Als wissenschaftliche Arbeiten in diesem Sinne gelten nur solche, die in begutachteten („peer-reviewed“), internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht bzw. zur Publikation angenommen wurden.
- (2) Die Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung der einzelnen Beiträge in einen Gesamtkontext voranzustellen. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung eingereicht wurden.
- (3) Eine kumulative publikationsbasierte Dissertation muss in ihrem Gesamtkontext zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden, wissenschaftlich beachtenswerten Erkenntnisfortschritt beitragen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung des übergreifenden Erkenntnisfortschritts anzufügen.

- (4) Sofern die Arbeiten nach Absatz 1 in Ko-Autorenschaft entstanden sind, muss der/die Doktorand/-in darstellen, welchen eigenen, substanziellen Beitrag er/sie zum Konzept, Inhalt und Methoden der jeweiligen Arbeit geleistet hat.
- (5) Der Betreuer/die Betreuerin und die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen Ko-Autoren/Ko-Autorinnen von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission darf nicht Ko-Autor/Ko-Autorin von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein.
- (6) Eine von dem/der Doktoranden/-in verfasste Auflistung der eigenen Beiträge ist von dem/der Doktoranden/-in zu bestätigen und wird zu den Promotionsakten genommen.
- (7) Das Literaturverzeichnis und der Formelsatz sind einheitlich zu gestalten.

§ 7 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Ergänzend zu § 5 Absatz 1 der RahmenPromO ist es möglich, eine dritte Person als Gutachter/in zu bestellen, die von der gleichen Hochschule sein kann wie Erst- oder Zweitgutachter/in. Diese Person muss ebenfalls promotionsberechtigte/r Professor/in sein.
- (2) Weichen im Fall von drei begutachtenden Personen diese hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so gilt § 10 Absatz 8 der RahmenPromO mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss über Annahme und Bewertung oder Ablehnung ohne vorherige Bestellung einer weiteren begutachtenden Person entscheidet.

§ 8 Stellungnahme der Doktorandinnen und Doktoranden

Dem Doktorandenkonvent wird vor jeder Änderung oder Neufassung dieser Promotionsordnung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Vorstandsvorsitzender des Promotionsverbands



Stv. Vorsitzender des Promotionsverbands